



Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Zivilabteilung I

Aktenzeichen: 118 C 5641/20

Verkündet am: 22.01.2020

[REDACTED]
Justizobersekretärin

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] - Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Irion, Friedrichstraße 9, 78126 Königsfeld, Gz.: 583-20/RAlrion

gegen

LMX Touristik GmbH, Walter-Köhn-Straße 4 D, 04356 Leipzig, Gz.: Buchungs-Nr. 2349303
vertreten durch den Geschäftsführer Lars Ludwig

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Erstattung Reisepreis

hat das Amtsgericht Leipzig durch

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2021 am 22.01.2021

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger Verzugszinsen in Höhe von 11,68 Euro zu bezahlen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt den Kläger von nichtanrechenbaren vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Kanzlei Irion in Höhe von 136,30 Euro freizustellen.

3.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird bis zum 30.10.2020 auf bis 2.000,00 EUR und ab diesem Zeitpunkt auf bis 500,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird nach § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird nach § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klagepartei steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Bezahlung von 136,30 Euro aus §§ 651 h Abs. 5, 286, 249 BGB zu.

Die Beklagte befand sich zum Zeitpunkt der Rückzahlung des Reisepreises mit der Rückzahlung in Verzug.

Nach der Vorschrift des § 651 h Abs. 5 BGB hat der Reiseveranstalter in Folge eines Rücktritts den Reisepreis unverzüglich auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten. Dass die Zahlung der Beklagten nicht innerhalb dieser Frist erfolgte ist unstreitig.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Corona-Pandemie gerade für die Reisebranche zu massiven Schwierigkeiten und Problemen geführt hat und zweifelsohne sich die Reiserücktritte vervielfacht haben. Diese Schwierigkeiten hat der Gesetzgeber jedoch gesehen und trotz der absehbaren Probleme die dies für die Reisebranche mit sich bringen würde von einer Abänderung der Vorschrift des § 651 h Abs. 5 BGB abgesehen und auch keine sogenannte Gutscheinlösung eingeführt. Unter diesen Umständen ist für Gerichte kein Raum eine teleologische einschränkende Auslegung der Vorschrift vorzunehmen.

Die Rückzahlung des Reisepreises war der Beklagten auch nicht unmöglich, es fehlt auch nicht am für den Verzug erforderlichen Verschulden. Die vorhandenen praktischen Schwierigkeiten, die zahlreichen Rückabwicklungsfälle abzuwickeln, lassen das Verschulden nicht entfallen. Damit das Verschulden entfiele müsste die Beklagte schon darlegen, warum gerade im konkreten Fall eine Rückzahlung nicht innerhalb der vom Gesetzgeber vorgesehenen Frist von 2 Wochen erfolgen konnte. Dazu wäre es nötig, dass die Beklagte die Abläufe innerhalb des Betriebes betreffend der Rücktritte darlegt, darüberhinaus vorträgt und gegebenenfalls beweist, ob und welche Bemühungen sie unternommen hat zusätzliche Mitarbeiter für die Abwicklung der erhöhten Rücktrittsfälle einzustellen und wie sich der konkrete Rückzahlungszeitpunkt ergibt. Wie die Vielzahl der bisher angefallenen Fälle zeigt, erfolgen die Rückzahlungen durch die Beklagte in völlig unterschiedlichen Zeiträumen. Teilweise wird die Rückzahl-

lungsfrist nur geringfügig überschritten, teilweise um mehrere Monate. Dass die Rückzahlungsverpflichtung die Beklagte in extremem Maße fordert, wenn nicht gar überfordert, mag ebenfalls als wahr unterstellt werden.

Ob die Beklagte überhaupt genug Mittel hatte alle Rückzahlungen zu leisten kann dahinstehen, da im Schuldrecht der Grundsatz gilt Geld hat man zu haben.

Der Gesetzgeber hat die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die die Corona-Pandemie für Reiseveranstalter bedeuten würde erkannt und gleichwohl jedenfalls nicht auf reiserechtlicher Ebene Abhilfe geschaffen.

Da die Beklagte sich zum Zeitpunkt der Beauftragung der Klägervertreter mit der Rückzahlung des Reisepreises im Verzug befand, konnte und durfte die Klagepartei einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche beauftragen. Anwaltskosten sind grundsätzlich nach § 249 BGB als Schaden beim bestehenden Verzug erstattungsfähig.

Die Beklagte schuldet auch eine 1,3 Gebühr. Eine Begrenzung auf die Gebühren für ein einfaches Schreiben findet lediglich dann statt, wenn der Auftrag vom Mandanten von vornherein auch darauf begrenzt war. Davon kann naturgemäß bei der Beauftragung durch eine Naturpartei, die die rechtliche Problematik selber wohl nicht final einschätzen kann, nicht ausgegangen werden.

Die komplexen und in manchen Verfahren europarechtlichen Erwägungen, die die Beklagte in zahlreichen Verfahren anstellt, zeigen auch, dass die Verfahren mindestens mittlere Schwierigkeit haben.

Die Nebenforderungen rechtfertigen sich aus §§ 286 ff ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr.11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in sei-

nen Rechten benachteiligt ist, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 € übersteigt. Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Landgericht Leipzig, Harkortstraße 9, 04107 Leipzig eingegangen sein.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Landgericht Leipzig zu begründen. Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Leipzig durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

2. Soweit in diesem Urteil der Streitwert festgesetzt wurde, ist gegen diesen Beschluss das Rechtsmittel der Beschwerde für jede Partei, die durch diesen Beschluss in ihren Rechten benachteiligt ist, zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der weiter unten näher beschriebenen elektronischen Form beim Amtsgericht Leipzig, Bernhard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig einzulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden anderen Amtsgerichts abgegeben werden, wobei die Beschwerdefrist nur dann als gewahrt gilt, wenn die Erklärung rechtzeitig beim Amtsgericht Leipzig eingeht. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den sie gerichtet ist, sowie die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Beschwerde eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Beschwerdefrist: Die Beschwerde muss binnen sechs Monaten nach Rechtskraft der Hauptsache oder deren anderweitiger Erledigung bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, muss sie innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses bei dem Amtsgericht Leipzig eingegangen sein. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

3. Die oben genannten Rechtsbehelfe können auch als elektronische Dokumente eingereicht werden. Die elektronischen Dokumente müssen für die Bearbeitung durch das Gericht gem. §§ 2 und 5 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein. Sie müssen entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a der Zivilprozeßordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

